

# Satzung des

## **Denk Mal Fort! e.V.**

Die Erinnerungswerkstatt Dresden

### **Präambel**

Im Denk Mal Fort! e.V. - Die Erinnerungswerkstatt Dresden haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengefunden, die die Bewahrung des historischen Erbes unserer Stadt und seine Verankerung in der lokalen Gedenk- und Erinnerungskultur als Teil ihrer persönlichen Verantwortung erachten.

Hervorgegangen aus der am 14. Februar 2011 gegründeten Bürgerinitiative Freundeskreis Sowjetischer Garnisonfriedhof Dresden, übernimmt Denk Mal Fort! e.V. - Die Erinnerungswerkstatt Dresden das Bekenntnis der Vorgängerorganisation zum Erhalt des Sowjetischen Garnisonfriedhofes in Dresden als einmaliges historisches Zeitdokument der 50 Jahre währenden Epoche der sich aus der deutschen Kriegsschuld ergebenden sowjetischen Besatzung als wesentliches Element in seine Vereinsziele. Der Sowjetische Garnisonfriedhof soll als Denkmalsachgesamtheit und möglichst in seinem historischen Erscheinungsbild dauerhaft erhalten und als historischer Lernort im Bewusstsein der Dresdnerinnen und Dresdner sowie der Bürgerinnen und Bürger in den ehemaligen Sowjetrepubliken etabliert werden.

Ausgehend davon setzt sich Denk Mal Fort! e.V. - Die Erinnerungswerkstatt Dresden künftig für den Schutz und die Bewahrung wichtiger historischer Erinnerungsorte in Dresden ein. Friedhöfe als begehbare Geschichtsbücher der Stadt und der Erhalt ihrer häufig bedrohten historischen Substanz nehmen in der Arbeit des Vereins eine zentrale Rolle ein. Getreu dem Motto Charles de Gaulles: „Die Kultur eines Volkes erkennt man an ihrem Umgang mit den Toten“ vertritt der Verein die Position, dass die Pflege des Andenkens für die Toten von Krieg und Gewaltherrschaft ebenso wie für Menschen, die Großes für die Entwicklung unserer Stadt oder die Verteidigung von Freiheit und Menschlichkeit getan haben, den nachfolgenden Generationen nicht nur Bedürfnis, sondern Verpflichtung sein sollte. Erhaltene historische Zeitzeugnisse tragen zur Erlebbarkeit und Erinnerung historischer Ereignisse vergangener Epochen bei. Dieser Aufgabe will sich Denk Mal Fort! e.V. - Die Erinnerungswerkstatt Dresden stellen.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Denk Mal Fort! e.V. - Die Erinnerungswerkstatt Dresden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Satzung wurde am 27. März 2014 errichtet. Sie ist wirksam seit dem Eintrag ins Register des Amtsgerichtes Dresden (VR 6939) am 29. April 2014.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die dauerhafte Erhaltung und Pflege von Denkmälern und Gräbern der Toten der Reichseinigungskriege, des Ersten Weltkrieges, des Zweiten Weltkrieges, der NS-Diktatur, des Kalten Krieges und des Stalinismus auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden, weiterhin einen Beitrag zur Ausgestaltung der lokalen und regionalen Erinnerungskultur zu leisten, Bildungs- und Jugendarbeit durchzuführen, völkerverbindenden, generationsübergreifenden Dialog zu fördern und die wissenschaftliche Erforschung der Entstehungsgeschichte der vorstehend genannten historischen Stätten sowie der Schicksale der durch diese gewürdigten Menschen zu unterstützen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Führungen und Veranstaltungen zu nationalen und lokalen Gedenk- und Aktionstagen, wie z.B. Tag des offenen Denkmals, 8. Mai, 20. Juli etc.,
- Schaffung von Informationsmöglichkeiten (z.B. Infotafeln, QR-Code etc.),
- Veröffentlichung von Publikationen,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Presseartikel, Internetseite),
- Schulprojekte und außerschulische Jugendarbeit,
- künstlerische Auseinandersetzung mit spezifischen städtischen Erinnerungsorten,
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und anderen erinnerungskulturellen Akteuren,
- Einwerbung von Spenden und Fördermitteln zur Erhaltung der vorstehend genannten Denkmale und Gräber,
- Initiierung von Grab- und Pflegepatenschaften,
- Projekte zur Integration von Migrantinnen und Migranten in die Dresdner Erinnerungs- und Gedenkkultur,

- Vernetzung mit anderen Initiativen zum Thema Erinnerungskultur zwecks Austausch und Abstimmung von Aktionen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung für mindestens 6 Monate ab festgelegtem Zahlungsdatum im Beitragsrückstand bleibt, so kann die/der Vorsitzende dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Rüge aussprechen und ihn zu satzungsgemäßem Verhalten anhalten. Sollte betreffendes Mitglied der Rüge nicht folgen, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt für ein Ausschlussverfahren ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag ist über den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem für das Ausschlussverfahren vorgesehenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Rechtsanspruch aus der Mitgliedschaft gegen den Verein.

(5) Personen, die sich um die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge dazu kann jedes Vereinsmitglied an den Vorstand richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig über die Vergabe dieses Ehrentitels.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die/der Vorsitzende

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Folgetag des Absendedatums des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können externe Gäste eingeladen werden. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand bzw. der /dem Vorsitzenden übertragen wurden.

(4) Im Einzelnen gehört zu ihren Aufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes bzw. Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
- Wahl bzw. Zuwahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- Durchführung des Misstrauensvotums,
- Aufforderungen zu Stellungnahmen des Vorstandes bzw. der/des Vorsitzenden,
- Festlegung des Jahresbeitrages,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen ist ein dreiköpfiger Wahlvorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat das Initiativrecht schriftlich oder mündlich Anträge einzubringen. Diese sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln und abzustimmen.

(8) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung und zu den einzelnen Beratungsthemen können bis zur Abstimmung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung (Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache etc.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Es ist jeweils eine Rednerin/ein Redner für und gegen den Antrag zuzulassen. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Wahlen zum Vorstand sind geheim, es sein denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer offenen Wahl einverstanden ist. Die Wahl der/des Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Die Wahl der Beisitzer/-innen erfolgt im Block.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, ein Misstrauensvotum abgehalten werden soll oder die Einberufung von 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(12) Die Mitgliederversammlung kann der/dem Vorsitzenden das Misstrauen aussprechen. Das Misstrauensvotum hat auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Vereinsmitglieder zu erfolgen. Die/Der Vorsitzende ist abgesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung sich dafür aussprechen. Nach vorzeitiger Abwahl der/des Vorsitzenden ist sofort sein(e) Nachfolger(in) zu bestimmen und von der Mitgliederversammlung per Wahlakt zu bestätigen.

(13) Jedes Vereinsmitglied kann den Vorstand bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Stellungnahmen bezüglich einer klar definierten Sache auffordern. Der Antrag zur Stellungnahme muss durch das Vereinsmitglied spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Stellungnahme erfolgt durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden mündlich, sofern beantragt auch schriftlich, auf der Mitgliederversammlung. Gegenreden sind gestattet.

(14) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Verlauf der Sitzung, die beschlossenen Anträge, die gefassten Beschlüsse und die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen hervorgehen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Protokollantin/vom Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls in angemessener Frist zugestellt. Einsprüche gegen Form und/oder Inhalt sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim Vorstand schriftlich vorzulegen.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

Vorsitzender / Vorsitzenden

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Schatzmeisterin / Schatzmeister

und mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes geht von Mitgliederversammlung mit Wahl bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung. Die Amtszeit darf bis zu einem Monat unter- bzw. überschritten werden.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstandes wird, soweit sonst nicht von dieser Satzung geregelt, in einem durch Vorstandsbeschluss festgelegten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber 4mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in Absprache mit der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu den Vorstandssitzungen können externe Gäste eingeladen werden. Darüber ist vor Beginn der Sitzung Einvernehmen im Vorstand herzustellen.

(7) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Verlauf der Sitzung, die beschlossenen Anträge, die gefassten Beschlüsse und die „zu Protokoll“ gegeb-

nen Erklärungen hervorgehen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin/vom Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls in angemessener Frist zugestellt. Einsprüche gegen Form und/oder Inhalt sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Sie werden zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung behandelt und abgestimmt.

(8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Gefasste Beschlüsse sind durch Beschlussvorlagen zu dokumentieren. Diese sind von der/dem Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Mitwirkung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann sie/er Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Vorstandssitzung.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Entscheidungen im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Schriftliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorsitzende / Vorsitzender**

(1) Die/Der Vorsitzende leitet den Vorstand und repräsentiert den Verein nach außen.

(2) Im Einzelnen gehört zu ihren/seinen Aufgaben:

- die Repräsentation des Vereins nach außen,
- die Vorgabe der grundlegenden Leitlinien der inhaltlichen Arbeit des Vorstandes,
- die Leitung der Vorstandssitzungen,
- die Verteilung der Arbeitslast im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern,
- die Schlichtung in Streitfragen,
- die formale Gegenzeichnung von Protokollen und aller gefassten Beschlüsse,



- die Erteilung von Rügen an Vereinsmitglieder bei Zahlungsunwilligkeit oder vereinschädigendem Verhalten,
- die Einberufung von Arbeitsgruppen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen wird nur abgestimmt, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Nachricht schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.